



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol

Grundlagenarbeit, Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22-1155
grundlagenarbeit@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

BUNDESARBEITSKAMMER
Prinz-Eugen-Straße 20-22
1040 Wien

G.-Zl.: GLA-2023/144/ArEr/ArEr
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Mag. Armin Erger

DW: 1151

Innsbruck, 16.08.2023

Betrifft: Nicht-Klimaschädliche Infrastrukturprojekte-VO

Bezug: Ihr Schreiben vom 04.08.2023
Zust. Referent: Florentin DÖLLER

Werte Kolleginnen und Kollegen,

die Arbeiterkammer Tirol bedankt sich für die Möglichkeit, zum oben angeführten Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen.

Mit der Nicht-Klimaschädliche Infrastrukturprojekte-Verordnung legt der Bundesminister für Finanzen fest, welche Voraussetzungen erfüllt werden müssen, damit langfristige öffentliche Infrastrukturprojekte von der Zinsschranke nach § 12a KStG 1988 ausgenommen sind. Für Atomkraftwerke und klimaschädliche Projekte entfällt nach § 1 Abs. 1 der Verordnung von vornherein diese Ausnahmemöglichkeit. Nicht-Klimaschädliche Infrastrukturprojekte können jedoch von der Zinsschranke ausgenommen werden, womit Zinsaufwendungen, die ihren Ursprung in ausländischen Unternehmensaktivitäten haben, im Inland im größeren Umfang steuerschonend geltend gemacht werden können.

Der Verordnungsentwurf sieht zwei grundsätzliche Bedingungen vor, damit ein Infrastrukturprojekt als nicht-klimaschädlich gewertet wird: Zum einen darf das Infrastrukturprojekt nicht für den Transport und die Lagerung fossiler Brennstoffe bestimmt sein. Zum anderen können Projekte, welche anhand einer Klimaanpassungsprüfung im Sinne des Anhang II der Delegierten Verordnung (EU)

2021/2139 nachweisen können, dass sie die relativen Treibhausgasemissionen nicht erhöhen, als nicht-klimaschädlich eingestuft und somit von der Zinsschranke ausgenommen werden.

Grundsätzlich wird der Schritt begrüßt, anhand ökologischer Kriterien Steueranreize zu setzen. Dennoch erscheint die Definition von „nicht-klimaschädlich“ als zu schwach. Aus Überlegungen des Klimaschutzes wäre es dringend angebracht, in erster Linie die Finanzierung von Projekten steuerlich zu begünstigen, welche einen positiven Beitrag zum Klimaschutz leisten.

Wir begrüßen das Vorhaben, Projekte einer entsprechenden Prüfung („Klimaanpassungsprüfung“) zu unterziehen, um ihre Klimaverträglichkeit zu evaluieren. Auch der in den erläuternden Bemerkungen angeführte Umfang der Prüfung (CO₂-Bilanz unter Einschluss der Scope 1-3 Emissionen, sowie der Schattenkosten der CO₂-Emissionen) erscheint als angemessen. Allerdings ist für die Gewährung der erweiterten steuerlichen Begünstigung im Zuge der Prüfung bereits ausreichend, dass durch das Infrastrukturprojekt die *relativen* Treibhausgasemissionen *nicht erhöht* werden. Diese Formulierung im § 1 Abs 2 Z 2 des Verordnungsentwurfs wurde direkt aus dem Anhang II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 übernommen, aber weder im Verordnungsentwurf noch in den erläuternden Bemerkungen oder in der Delegierten Verordnung wird erläutert, auf was sich dieses „relativ“ bezieht. Auf ein Basisjahr? Auf eine BIP-Einheit? Dies kann je nach Definition einen massiven Unterschied machen, denn auch bei einer relativen Senkung der Treibhausgasemissionen z.B. pro Einheit des BIP kann der absolute Ausstoß an Treibhausgasen immer noch ansteigen. Hier ist eine Präzisierung dringend erforderlich. Weiterhin sollte unserer Ansicht nach die Verordnung über die Formulierung des Anhangs II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 hinaus gehen und nur Projekte als nicht-klimaschädlich kategorisieren, die dazu dienen, die relativen Treibhausgasemissionen zu senken.

§ 1 Abs. 4 des Verordnungsentwurfs regelt, welche Institutionen bzw. welche Berufsgruppen für die Erstellung der Gutachten (Klimaanpassungsprüfung) in Frage kommen. Unserer Ansicht nach sind die vorgeschlagenen Regelungen viel zu schwach. So erscheint es als selbstverständlich, dass das Gutachten nach dem aktuellen Stand der Technik und der Wissenschaft zu erfolgen hat. Die Gutachten können u.a. etwa von einem Ziviltechniker oder Ingenieurbüro, einem Sachverständigen oder einem unabhängigen, staatlich anerkannten Wissenschaftler, jeweils mit einschlägigem Fachgebiet, erstellt werden. Es wird jedoch nicht definiert, wie das „einschlägige Fachgebiet“ inhaltlich zu verstehen ist. Es werden auch keine

notwendigen Nachweise oder Zertifizierungen angeführt, welche Einschlägigkeit sicherstellen könnten. In den erläuternden Bemerkungen ist darüber hinaus angeführt, dass die Erbringung des Gutachtens „[...] dabei zu keinem wesentlichen Zusatzaufwand für den Steuerpflichtigen führen [soll], zumal die Realisierung eines Infrastrukturprojektes in der Regel ohnedies laufend von solchen Organisationen (insbesondere Ingenieurbüros) betreut werden.“ Angesichts von potenziell millionenschweren öffentlichen Infrastrukturprojekten sollte die ausreichende Finanzierung von aussagekräftigen Gutachten keine finanzielle Hürde darstellen. Insbesondere da ja davon auszugehen ist, dass die ausführenden Unternehmen diese Kosten bei der Legung ihres Angebots ohnehin einrechnen werden und diese so letztlich dem in der Regel öffentlichen Auftraggeber auferlegen. Außerdem sollten bei Fragen der Klimaverträglichkeit keine Anreize für einen Kostenwettbewerb nach unten gesetzt werden. Darüber hinaus darf die Unabhängigkeit von Gutachten angezweifelt werden, wenn es sich bei der erstellenden Organisation um dasselbe Ingenieurbüro handelt, das auch das Infrastrukturprojekt technisch plant.

Die Gutachten sollten deshalb – nach im Rahmen dieses legislatischen Vorhabens zu definierenden Kriterien – von unabhängigen und eigens zertifizierten Institutionen, Gutachtern oder Unternehmen erstellt werden, die kein unmittelbares wirtschaftliches Interesse an einer allfälligen Projektumsetzung haben.

Wir ersuchen höflich, unsere Argumente in der Stellungnahme der Bundesarbeitskammer zu berücksichtigen und verbleiben

mit kollegialen Grüßen

Der Präsident:



Erwin Zangerl

Der Direktor:



Mag. Gerhard Pirchner

